

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport |
Postfach 7125 | 24171 Kiel

Amtsvorsteher des Amtes Kropp-
Stapelholm
Bauamt
Am Markt 10
24848 Kropp

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 06.03.2026
Mein Zeichen: IV 624
Meine Nachricht vom: /

Sebastian Kraft
sebastian.kraft@im.landsh.de
Telefon: +49 431 988 - 3341

nur per Mail an: y.theemann@amt-ks.de

02.04.2026

nachrichtlich:

Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg
Kreisentwicklung, Bau und Umwelt

nur per Mail an: bauleitplanung@schleswig-flensburg.de

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

im Hause

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 405);

- **24. Änderung des Flächennutzungsplans und**
- **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 der Gemeinde Erfde**
- **frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB und Planungsanzeige gem. § 11 Abs. 1 LaplaG**

Mit Schreiben vom 06.03.2026 wird über die o. g. Planung der Gemeinde Erfde informiert. Wesentliches Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Wohngebiets. Dafür ist die Darstellung einer wohnbaulichen Fläche bzw. die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebiets vorgesehen.

Das Plangebiet befindet sich südöstlich anschließend an die Hauptortslage der Gemeinde. Der ca. 2 ha große Geltungsbereich wird derzeit im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

Zu dem Planungsvorhaben der Gemeinde Erfde wird auf der Grundlage der vorgelegten Planunterlagen aus landes- und regionalplanerischer Sicht wie folgt Stellung genommen:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409), geändert durch die Verordnung vom 5. Februar 2025 (GVOBl. Schl.-H., 2025/28) – **LEP-Fortschreibung 2021**-, dem Regionalplan für den Planungsraum V (*Amtsbl. Schl.-H. 2002 Seite 747*) – **RPI V**- sowie dem 2. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum I (*Amtsbl. Schl.-H. 2025/152*). Darüber hinaus ist die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 Kapitel 3.5.2 (Windenergie an Land) vom 06.10.2020 (LEP-Teilfortschreibung-VO, *GVOBl. Schl.-H. Seite 739*) – **LEP Wind** – maßgeblich.

Zu dem Planungsansatz einer wohnbaulichen Entwicklung in der Gemeinde Erfde hat sich die Landesplanung bereits mit Stellungnahme vom 21.04.2022 und im Rahmen eines Planungsgesprächs am 01.02.2024 geäußert, worauf ich vorab verweise.

Die Gemeinde Erfde ist gemäß Verordnung zum zentralörtlichen System als ländlicher Zentralort eingestuft und ist damit gemäß Kap. 3.1 Abs. 1 und 3 LEP-VO 2021 ein Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung. Das Plangebiet liegt zwar nicht vollständig innerhalb des im Regionalplan V dargestellten baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiets des zentralen Ortes, grenzt aber unmittelbar an dieses an. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Umfang der ursprünglich geplanten wohnbaulichen Entwicklung deutlich reduziert wurde bzw. nun abschnittsweise entwickelt werden soll.

Gem. Kap. 3.9 Abs. 2 LEP-VO 2021 ist darauf zu achten, dass neue Bauflächen nur in guter räumlicher und verkehrsmäßiger Anbindung an vorhandene, im baulichen Zusammenhang bebaute, tragfähige und zukunftssträchtige Ortsteile und in Form behutsamer Siedlungsabrundungen ausgewiesen werden. Diesem Grundsatz der Raumordnung entspricht die vorliegende Planung.

Die Ausführungen zu den Innenentwicklungspotentialen (Vorrang der Innenentwicklung gem. Kap. 3.9 Abs. 4 LEP-VO 2021) werden von der Landesplanung zur Kenntnis genommen.

Es wird bestätigt, dass gegen die o. g. Bauleitplanung der Gemeinde Erfde **keine grundsätzlichen Bedenken** bestehen und den Planungsabsichten insbesondere keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die

Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen
Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des **Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht** sind derzeit
keine weiteren Anmerkungen erforderlich.

gez. Sebastian Kraft